



Schlichtungsordnung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Süddeutscher Verband (SchlO SDV)

vom 01. Mai 2017

Präambel

Der Verband (SDV) bekennt sich zu Jesus Christus als seinem Herrn und Erlöser. Durch Jesus Christus weiß er sich beauftragt, Menschen zur Versöhnung mit IHM und zur Aussöhnung untereinander zu führen. Der SDV entnimmt diesen Auftrag dem Wort Gottes, Matthäus 18 und 1. Korinther 6. Vor dem Schlichtungsverfahren nach dieser Ordnung sollen die Regeln des Neuen Testaments zu einer gütlichen Einigung angewandt sein.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsschlichtungsausschuss kann angerufen werden bei Streitigkeiten innerhalb des SDV, insbesondere zwischen:
- haupt- oder ehrenamtlichen Beschäftigten des SDV und dem SDV,
 - haupt- oder ehrenamtlichen Beschäftigten von Einrichtungen oder Vereinen des SDV und deren Arbeitgeber,
 - Freikirchen im Gebiet des SDV und dem SDV,
 - Freikirchen im Gebiet des SDV untereinander,
 - Einrichtungen oder Vereinen des SDV untereinander oder mit dem SDV,
 - Gemeindegliedern und dem SDV oder seinen Einrichtungen oder Vereinen.
- Außerdem bei Streitigkeiten, über deren Entscheidung der Verbandsschlichtungsausschuss auf Grund einer Satzung von verfassungsmäßig der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland verbundenen Kirchen, Institutionen oder Einrichtungen berufen ist.
- (2) Der Verbandsschlichtungsausschuss ist Rechtsmittelinstanz für die Schlichtungsverfahren der Schlichtungsausschüsse der Freikirchen im Gebiet des SDV.

§ 2 Bildung des Verbandsschlichtungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsschlichtungsausschusses und deren Nachrückerinnen und Nachrücker werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Wahlvorschlagsausschusses gewählt. Der Verbandsschlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei



Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass höchstens drei Mitglieder in einem Dienstverhältnis zur Freikirche der STA stehen. Mitglieder der Landesausschüsse und des Verbandsausschusses können nicht gewählt werden.

(2) Die Amtsperiode entspricht der Konferenzperiode der Verbandsversammlung.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Dienststelle des Verbandes nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandsschlichtungsausschusses wahr.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Verbandschlichtungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schriftsätze den Mitgliedern und den Beteiligten unverzüglich zugeleitet werden.
- (3) Die Geschäftsstelle gibt dem Schlichtungsverfahren eine Vorgangsnummer und führt die Akten.

§ 4 Öffentlichkeit, Vertretungsbefugnis

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Beteiligten können sich im Verfahren nur von einem Mitglied der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten vertreten oder beistehen lassen.

§ 5 Zusammensetzung der Schlichtenden im Verfahren

- (1) Der Verbandschlichtungsausschuss entscheidet in Fällen des § 1 Abs. 1 mit seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden oder einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie in Fällen des § 1 Abs. 2 mit seinem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Dabei darf die Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder nicht in einem Dienstverhältnis zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten stehen.
- (2) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied eines Schlichtungsausschusses sein.
- (3) Der Verbandsschlichtungsausschuss regelt seine Geschäftsverteilung selbst.

§ 6 Befangenheit

- (1) Von den Beteiligten eines Verfahrens können Mitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein ernsthafter Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Der Ablehnungsantrag muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Besetzung des Ausschusses oder Zustellung der Ladung schriftlich mit Begründung erfolgen.
- (3) Tritt während des Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist der Ablehnungsantrag unverzüglich und vor jeder weiteren Einlassung zur Sache zu stellen.
- (4) Über einen Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen der zur Entscheidung berufenen Mitglieder (§ 3), die vom Antrag nicht betroffen sind, mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 7 Verfahrenseröffnung, Frist

- (1) Die Anrufung des Verbandsschlichtungsausschusses kann in erstinstanzlichen Fällen (§ 1 Abs. 1) vom Verbandsausschuss sowie in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von den Parteien direkt erfolgen. In allen anderen Fällen muss zunächst ein Beschluss des Verbandsausschusses herbeigeführt werden.



Gegen diesen kann innerhalb eines Monats der Verbandsschlichtungsausschuss angerufen werden. Der Verbandsausschuss hat mit der Bekanntgabe des Beschlusses auch über die Möglichkeit, den Verbandsschlichtungsausschuss anzurufen, zu belehren.

- (2) Sollte innerhalb von drei Monaten ein beantragter Verbandsausschussbeschluss nicht zustande gekommen sein, kann der Schlichtungsausschuss direkt angerufen werden. Die Frist beträgt in diesem Fall sechs Monate.
- (3) In zweitinstanzlichen Fällen (§ 1 Abs. 2) können die Parteien der ersten Instanz sowie der Verbandsausschuss den Verbandsschlichtungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der erstinstanzlichen Entscheidung anrufen.
- (4) Wurde mit dem Beschluss nicht über die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens belehrt oder fehlt einer erstinstanzlichen Entscheidung die Rechtsmittelbelehrung, beträgt die Frist zur Anrufung sechs Monate.

§ 8 Beteiligte

Verfahrensbeteiligte sind Antragssteller, Antragsgegner und die Beigeladenen.

§ 9 Beiladung

- (1) Der Verbandsschlichtungsausschuss kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derartig beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.
- (4) Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (5) Beigeladene können innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbstständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen.
- (6) Abweichende Sachanträge können sie nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 10 Verfahrensantrag

Die Anrufung hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandsschlichtungsausschusses zu erfolgen und ist zu unterzeichnen. Es ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Beweismittel und Zeugen sind zu benennen.

§ 11 Schlichtung

- (1) Der Verbandsschlichtungsausschuss hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Kommt eine gütliche Einigung zustande, ist diese als Schlichtungsvereinbarung zu protokollieren und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 12 Mündliches Verfahren

- (1) Das erstinstanzliche Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich ein mündliches Verfahren. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens erfordert die Zustimmung der betroffenen Parteien. Es ist



dem Schlichtungsausschuss bzw. dessen Vorsitzenden unbenommen, zur Vorbereitung des mündlichen Verfahrens von den Parteien weitere Unterlagen und Sachdarlegungen einzufordern.

- (2) Wird der Verbandsschlichtungsausschuss als Rechtsmittelinstanz tätig, kann ein schriftliches Verfahren auch ohne Einwilligung der Parteien angeordnet werden.
- (3) Erscheint eine der Parteien zur mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht, obwohl sie ordnungsgemäß geladen wurde, findet die mündliche Verhandlung ohne sie statt. Dasselbe gilt, wenn keine der Parteien erscheint. Der Verbandsschlichtungsausschuss trifft auch in diesem Fall eine Entscheidung in der Sache. In der Ladung sind die Parteien darauf hinzuweisen, dass ohne sie verhandelt oder entschieden werden kann.

§ 13 Protokoll

Über das mündliche Verfahren ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt des Verfahrens wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen. Beteiligte können das Protokoll einsehen.

§ 14 Entscheidung

- (1) Kommt keine gütliche Einigung zwischen den Parteien zustande, entscheidet der Verbandsschlichtungsausschuss durch Mehrheitsentscheidung.
- (2) Verstößt der angefochtene Beschluss gegen zwingendes Kirchenrecht oder in den Fällen, in denen staatliches Recht Anwendung findet, gegen dieses oder beruht der Beschluss auf einem fehlerhaften Verfahren, hebt der Verbandsschlichtungsausschuss den angefochtenen Beschluss auf.
- (3) Der Verbandsschlichtungsausschuss kann Ermessensentscheidungen der Dienststellen, Ausschüsse und Organe der Gemeinden, Freikirchen oder ihrer Institutionen nur aufheben, wenn die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer zweckwidrigen Weise Gebrauch gemacht wurde.
- (4) Der Verbandsschlichtungsausschuss darf über die gestellten Anträge nicht hinausgehen, ist aber an deren Fassung nicht gebunden.
- (5) Die abschließende Entscheidung ist von den Mitgliedern, die die Entscheidung getroffen haben (§ 5) zu unterzeichnen. Die Entscheidung des Verbandsschlichtungsausschusses muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Zustellung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.
- (6) Die abschließende Entscheidung des Verbandsschlichtungsausschusses ist dem Verbandsausschuss und den vorher damit befassten Ausschüssen mitzuteilen.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Verbandsschlichtungsausschusses ist die Berufung zum Schlichtungsausschuss bzw. dem Ausschuss der Generalkonferenz, Intereuropäische Division (EUD), möglich.
- (2) Gegen die Entscheidung des Verbandsschlichtungsausschusses in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz) sind keine weiteren Rechtsmittel möglich.

§ 16 Berufungsverfahren



Eine offensichtlich unbegründete Berufung kann ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten abgewiesen werden.

§ 17 Kosten

- (1) Mit Ausnahme bei wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern ist das Schlichtungsverfahren und das Berufungsschlichtungsverfahren grundsätzlich kostenfrei. Die Kosten des Verfahrens werden vom Verband übernommen. Bei offensichtlich unbegründeter Inanspruchnahme des Verbandsschlichtungsausschusses kann dieser abweichend von Satz 1 über die Kostentragung entscheiden.
- (2) Die Kosten der Beteiligten sind von diesen selbst zu tragen. Der Verbandsschlichtungsausschuss kann in Einzelfällen eine Entscheidung über die Übernahme der notwendigen Aufwendungen der Parteien treffen.
- (3) In wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind von diesen die Kosten zu tragen. In der Regel ist ein Kostenvorschuss zu leisten. Der Verbandsschlichtungsausschuss trifft eine Kostenentscheidung.

§ 18 Dokumentation

Sämtliche Verfahrensunterlagen (Schriftsätze, Protokolle, Entscheidungen etc.) sind nach Abschluss des Verfahrens von der Geschäftsstelle zehn Jahre gesichert aufzubewahren. Die Herausgabe, Einsichtnahme und sichere Vernichtung der Unterlagen kann nur mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Verbandsschlichtungsausschusses erfolgen.

§ 19 In-Kraft-Treten und Änderungen

- (1) Diese Verbandsschlichtungsordnung tritt mit Annahme durch die Verbandsversammlung in Kraft.
- (2) Für Anträge zur Änderung der Verbandsschlichtungsordnung gelten die Regelungen über Anträge an die Verbandsversammlung entsprechend.

Die vorstehende Verbandsschlichtungsordnung wurde am 11. Oktober 1999 von der Verbandsversammlung beschlossen und am 1. Mai 2017 geändert.

Darmstadt, den 1. Mai 2017

Signiert von:

F7FD5C794AC64C4...
Werner Dullinger
Präsident

